

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstentum Reuß Älterer Linie.

№ 20.

(Ausgegeben am 20. Oktober 1914.)

### 35. Regierungs-Bekanntmachung

vom 12. Oktober 1914,

betreffend eine Ergänzung der Gebührenordnung für die Nachreichung  
vom 14. Januar 1913.

In Abwesenheit Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten ist von Fürstlicher Landesregierung kraft Höchster Vollmacht auf Grund von § 16 Abs. 2 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzblatt S. 349) die Gebührenordnung für die Nachreichung vom 14. Januar 1913 (Gesetzsammlung S. 5) wie folgt ergänzt worden.

In No. „IV Hochmaße und Maßwerkzeuge für trockene Gegenstände  
A. Zylindrische Maße“

wird zwischen die Ansätze

	„von 10 und 20 l . . . . .“	0,50 M.“
	„und“	
	„größere . . . . .“	1,00 M.“
eingeschaltet	„von 50 l . . . . .“	0,50 M.“

Greiz, den 12. Oktober 1914.

Fürstlich Reuß-Plautische Landesregierung.  
v. Meding.